

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtentwicklungsausschuss	26.09.2013
Ausschuss Soziales und Senioren	14.11.2013

### **Sachstand bei der Erstellung einer Zweckentfremdungsverordnung** **Anfrage der Fraktion Die Linke im Stadtentwicklungsausschuss vom 12.09.2013**

#### Fragen der Fraktion Die Linke zum Sachstand bei der Erstellung einer Zweckentfremdungsgenehmigung

1. Wie ist der derzeitige Stand bei der Erstellung der Zweckentfremdungsverordnung und der Mieterbenennungssatzung?
2. Welche Schwierigkeiten haben dazu geführt, dass die Verwaltung bislang noch keine Entwürfe für Zweckentfremdungsverordnung und Mieterbenennungssatzung vorgelegt hat?
3. Wann ist damit zu rechnen, dass den Fachausschüssen Zweckentfremdungsverordnung und Mieterbenennungssatzung zur Beratung vorgelegt werden?
4. Wie schätzt die Verwaltung den notwendigen Einsatz an Personal ein, um eine Zweckentfremdungsverordnung effektiv umzusetzen?

#### Antwort der Verwaltung:

- Zu 1. Die Beschlussvorlage für eine Wohnraumschutzsatzung (ehemals Zweckentfremdungsverordnung) befindet sich derzeit in der Verwaltungsabstimmung.  
Für den Bereich der Mieterbenennung wird die Verwaltung dem Rat vorschlagen, keine Satzung zu erlassen, sondern weiterhin die im Jahre 2009 mit der Wohnungswirtschaft abgeschlossene „Belegungsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnverhältnisse und zur Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen in der Stadt Köln“ anzuwenden.
- Zu 2. Der Landtag NRW hat am 08.12.2011 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNGÄndG NRW) beschlossen, welches am 27.01.2012 in Kraft getreten ist.  
Hiernach kann die Gemeinde u. a. durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen darf. In der Satzung können weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren oder eines gleichwertigen Zustands getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch, die Satzung ist auf fünf Jahre zu befristen. Es handelt sich somit um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Köln.  
Bis Anfang September galten die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung, die Wahrnehmung zusätzlicher freiwilliger nicht haushaltsneutraler Aufgaben ist in dieser Zeit nicht zulässig. Die geplante Stellenausstattung und -finanzierung wird derzeit in der Verwaltung endabgestimmt.
- Zu 3. Nach derzeitigem Stand der Verwaltungsabstimmung ist davon auszugehen, dass noch in

2013 eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt wird.

- Zu 4. Die Diskussion zum Personalbedarf ist innerhalb der Verwaltung noch nicht abgeschlossen. Die Beschlussvorlage wird hierzu nähere Ausführungen enthalten.

**Gez. Reker**